



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.11.2018
C(2018) 7706 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21.11.2018

über das Managementkontrollgremium

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21.11.2018

über das Managementkontrollgremium

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 249,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Governance-Regelungen der Kommission¹ basieren auf einem dezentralisierten Beschlussfassungsmodell, bei dem das Kollegium die politische Gesamtverantwortung übernimmt und die Aufgaben der Haushaltsführung an die Generaldirektoren oder Dienststellenleiter überträgt. Dieses Modell beruht auf der Verwaltungsreform der Kommission im Jahr 2000.²
- (2) Das Managementkontrollgremium, das ursprünglich als Lenkungsgruppe des Maßnahmenbezogenen Managements (Activity-Based Management Steering Group) bezeichnet wurde, wurde im Rahmen dieser Reform eingerichtet, um auf hoher Ebene Leitlinien zu Fragen des institutionellen Managements zu erarbeiten. Das Gremium erhielt im Laufe der Zeit – insbesondere aufgrund von Empfehlungen des Internen Prüfers – mehr Verantwortung in Fragen wie Betriebskontinuität, Kostenerstattung und Weiterverfolgung von Vorbehalten in den jährlichen Tätigkeitsberichten. Es erhielt auch eine Aufsichtsfunktion für eine Reihe von Fachgremien oder -gruppen, die mit Koordinierungsaufgaben in bestimmten Verwaltungsbereichen betraut sind, z. B. den Lenkungsausschuss für die Verwaltung von Daten, Informationen und Kenntnissen³, den IT-Beirat und den Lenkungsausschuss für Informationssicherheit⁴.
- (3) Der Rechnungshof erkennt zwar an, dass die grundlegenden Elemente der Governance-Regelungen der Kommission solide sind und würdigt die Bemühungen der Kommission, im Einklang mit bewährten Verfahren zu handeln, empfahl jedoch in einem kürzlich durchgeführten Audit zur institutionellen Governance innerhalb der Europäischen Kommission⁵ gezielte Verbesserungen der Governance-Regelungen der Kommission, u. a. mehr interne Audits in Governance-Angelegenheiten auf hoher

¹ Mitteilung der Kommission: Governance in der Europäischen Kommission – C(2018) 7703

² „Die Reform der Kommission – Ein Weißbuch“ (KOM(2000) 200).

³ Mitteilung an die Kommission „Die Verwaltung von Daten, Informationen und Kenntnissen bei der Kommission“ (C(2016) 6626).

⁴ Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

⁵ Sonderbericht Nr. 27/2016 „Wendet die Europäische Kommission im Bereich der Governance vorbildliche Verfahren an?“.

Ebene. Der Interne Auditdienst der Kommission bestätigte daraufhin⁶, dass die dezentrale Rechenschaftslegungsstruktur der Kommission solide ist, und empfahl unter anderem, das Mandat des Managementkontrollgremiums zu aktualisieren.

- (4) Das Managementkontrollgremium bietet Koordinierung, Aufsicht, Beratung und strategische Leitlinien in Fragen des institutionellen Managements. Auf diese Weise unterstützt und ergänzt die Arbeit des Managementkontrollgremiums die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kollegiums, des Präsidenten, der Kommissionsmitglieder sowie der bevollmächtigten Anweisungsbefugten, lässt diese jedoch unberührt.
- (5) Es ist angebracht, das Mandat des Managementkontrollgremiums zu präzisieren und zu formalisieren und seine Aufgaben und Zuständigkeiten festzulegen.
- (6) Um die Regelungen für die institutionelle Governance der Kommission zu stärken, sollten alle anderen institutionellen Governance-Gremien unter die Aufsicht des Managementkontrollgremiums fallen —

BESCHLIESST:

Artikel 1
Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Unter Aufsicht des Präsidenten und in enger Zusammenarbeit mit dem/den für Haushalt, Personal und Verwaltung zuständigen Mitglied(ern) der Kommission und unter Einbeziehung der präsidialen und zentralen Dienststellen bietet das Managementkontrollgremium Koordinierung, Aufsicht, Beratung und strategische Leitlinien für Fragen des institutionellen Managements.
2. Für die Zwecke dieses Beschlusses bezieht sich das institutionelle Management auf Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kommission insgesamt, einschließlich Fragen, die ihr Ansehen betreffen. Hierzu zählen unter anderem Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung der personellen und finanziellen Ressourcen.

Artikel 2
Aufgaben des Managementkontrollgremiums

1. Das Managementkontrollgremium bietet insbesondere Koordinierung, Aufsicht, Beratung und strategische Leitlinien im Zusammenhang mit folgenden Aspekten:
 - Strategie- und Programmplanungszyklus und damit verbundene Tätigkeiten (einschließlich Weiterverfolgung von Vorbehalten in den jährlichen Tätigkeitsberichten, Risikomanagementverfahren im Allgemeinen sowie Ermittlung, Bewertung und Management kritischer Risiken),
 - Organisations- und Personalverwaltung (einschließlich Abstimmung aller Arten von Humanressourcen auf die Prioritäten, Kontrolle des Personalbestands, Organisation und Leistungsfähigkeit der Verwaltung der

⁶ Siehe u. a. Abschnitt 4.1.1.1. „Steuerungsprozesse“ im Jahresbericht der Entlastungsbehörde über die im Jahr 2017 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2018) 661).

Kommissionsdienststellen, größere Projekte zur institutionellen Veränderung sowie Synergien und Effizienzgewinne⁷),

- Haushaltsführung (einschließlich Verwaltung und Kontrolle der Exekutivagenturen sowie Zusammenarbeit mit den dezentralen Agenturen der EU und anderen beauftragten oder betrauten Einrichtungen (z. B. EU-Einrichtungen und gemeinsame Unternehmen), die die Maßnahmen und Programme der Kommission durchführen),
- Fragen im Zusammenhang mit der institutionellen Kommunikation,
- IT-Governance und Cybersicherheit, Umsetzung der Kommissionsstrategie zur Verwaltung von Daten, Informationen und Kenntnissen bei der Kommission⁸ sowie Umwandlung der Kommission in eine datengestützte und digitale Organisation,
- Betriebskontinuitätsmanagement und Sicherheit von Personen, Vermögenswerten und Informationen; Umsetzung der Datenschutzverordnung für Organe und Einrichtungen der EU in der Kommission,
- interne Aspekte der Betrugsbekämpfung in der Kommission.

Das Managementkontrollgremium kann auch die Weiterverfolgung von institutionellen oder bereichsübergreifenden Audits im Bereich des institutionellen Managements erörtern, einschließlich der Punkte, die ihm vom Auditbegleitausschuss zur Kenntnis gebracht wurden.

2. Das Managementkontrollgremium fördert den effizienten Austausch von Informationen über Fragen des institutionellen Managements in der gesamten Kommission, unter anderem durch die Tätigkeiten der Gremien, die ihm unterstehen.
3. Um die Abstimmung der Ressourcen auf die politischen Prioritäten zu gewährleisten, bietet das Managementkontrollgremium Beratung und Empfehlungen für die Zuweisung der Ressourcen, einschließlich aller Personalkategorien, unter Berücksichtigung der politischen Prioritäten der Kommission, der organisatorischen Leistungsfähigkeit der Generaldirektionen und Dienste sowie anderer einschlägiger Faktoren.
4. Dem Managementkontrollgremium können im Zusammenhang mit Fragen des institutionellen Managements vom Kollegium spezifische Ad-hoc-Aufgaben übertragen werden.

Artikel 3 Zusammensetzung

1. Den Vorsitz im Managementkontrollgremium führt der Generalsekretär.
2. Mitglieder sind die Generaldirektoren für Haushalt, Personal und Sicherheit sowie der Generaldirektor des Juristischen Dienstes. Das/Die im Kabinett des Präsidenten für Haushalt und Verwaltung zuständige(n) Mitglied(er) sowie der/die

⁷ Siehe insbesondere die Mitteilung an die Kommission „Synergien und Effizienzgewinne bei der Kommission – Neue Arbeitsmethoden“ (SEC(2016) 170).

⁸ Mitteilung an die Kommission „Die Verwaltung von Daten, Informationen und Kenntnissen bei der Kommission“ (C(2016) 6626).

Kabinettschef(s) des Kommissionsmitglieds bzw. der Kommissionsmitglieder, das/die für Haushalt, Personal und Verwaltung zuständig ist/sind, sind Beobachter.

3. Der Vorsitzende kann jeden Generaldirektor, Dienststellenleiter oder Kabinettschef zur Teilnahme an den Sitzungen einladen, insbesondere
 - den Generaldirektor des Internen Auditdienstes, wenn auditbezogene Fragen erörtert werden,
 - den Kabinettschef des Kommissionsmitglieds, das den Vorsitz im Auditbegleitausschuss führt, wenn auditbezogene Fragen erörtert werden,
 - den Generaldirektor des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, wenn Fragen im Zusammenhang mit der Betrugsbekämpfung erörtert werden⁹,
 - den Generaldirektor der Generaldirektion Informatik, wenn Fragen im digitalen Bereich, u. a. im Zusammenhang mit der Cybersicherheit, erörtert werden.
 - den Generaldirektor der Generaldirektion Kommunikation, wenn Fragen im Zusammenhang mit der institutionellen Kommunikation erörtert werden.

Artikel 4 Arbeitsweise

1. Die Mitglieder des Managementkontrollgremiums arbeiten auf Konsensbasis.
2. Das Managementkontrollgremium tritt grundsätzlich einmal im Monat zusammen. Der Vorsitzende kann die Mitglieder des Gremiums schriftlich konsultieren.
3. Die Tagesordnung für die Sitzungen des Managementkontrollgremiums wird vom Vorsitzenden festgelegt. Die Mitglieder können durch Mitteilung an den Vorsitzenden die Aufnahme weiterer Punkte oder Änderungen an der Tagesordnung vorschlagen. Eine fortgeschriebene Tagesordnung mit vorläufigen Tagesordnungspunkten für künftige Sitzungen des Gremiums wird fortgeführt und den Mitgliedern übermittelt.
4. Die Sekretariatsgeschäfte des Managementkontrollgremiums werden vom Generalsekretariat übernommen.

Artikel 5 Dem Managementkontrollgremium unterstellte Gremien

1. Das Managementkontrollgremium wird von den folgenden Fachgremien im Bereich Governance unterstützt:
 - dem Informationstechnik- und Cybersicherheitsbeirat unter dem Vorsitz des Leiters des operativen Geschäfts (Chief Operating Officer) der Kommission zur Unterstützung bei der Verwaltung der Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen⁴ sowie der IT-Governance im Allgemeinen,

⁹ Dies berührt nicht die Unabhängigkeit des Generaldirektors und des Amtes hinsichtlich der Ausübung der Untersuchungsbefugnisse gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 und dem Beschluss der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung.

- dem Lenkungsausschuss für Informationsmanagement unter dem Vorsitz des Leiters des operativen Geschäfts der Kommission zur Unterstützung bei der Verwaltung von Daten, Informationen und Kenntnissen³,
- der Gruppe der für Ressourcen zuständigen Direktoren unter dem Vorsitz des Leiters des operativen Geschäfts der Kommission als Forum für den Austausch zwischen den präsidialen, zentralen und den operativen Dienststellen und als beratendes Gremium in Bezug auf die Verwaltung der Kommission.

Das Managementkontrollgremium wird von den federführenden Diensten und Lenkungsausschüssen unterstützt, die eingerichtet wurden, um die Umsetzung von Synergie- und Effizienzmaßnahmen zu überwachen. In ihren jeweiligen Bereichen erstatten sie dem Managementkontrollgremium Bericht.¹⁰ Dies gilt auch für den Lenkungsausschuss für die institutionelle Kommunikation, der dem Managementkontrollgremium über Synergien und Effizienzgewinne im Bereich der Kommunikation sowie über wichtige Auswirkungen auf die Verwaltung und die Ressourcen, die sich aus der Umsetzung der politischen Prioritäten und wichtiger Kommunikationsaufgaben der Kommission ergeben, Bericht erstatten.

Das Managementkontrollgremium legt die Zusammensetzung dieser Gremien fest und kann ihre Aufgaben näher bestimmen.

2. Das Managementkontrollgremium kann in Bereichen, die unter sein Mandat fallen, neue Fachgremien einrichten und diese einstellen und/oder neu organisieren. Es legt die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien fest.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gremien erstatten dem Managementkontrollgremium Bericht und können das Managementkontrollgremium gegebenenfalls um Leitlinien ersuchen. Das Sekretariat des Managementkontrollgremiums stellt vor jeder seiner Sitzungen die jüngsten Schlussfolgerungen der Gremien und Gruppen zur Verfügung.

Artikel 6

Informationsaustausch mit dem Auditbegleitausschuss

1. Das Managementkontrollgremium übermittelt dem Internen Auditdienst konsolidierte Informationen über die Liste der kritischen Risiken und etwaige zusätzliche Anmerkungen. Der Interne Auditdienst übermittelt diese Informationen im Rahmen der Erörterung des Prüfplans des Internen Auditdienstes an den Auditbegleitausschuss.
2. Der Auditbegleitausschuss kann das Managementkontrollgremium gegebenenfalls über bestimmte Themen in Kenntnis setzen.

Artikel 7

Transparenz

Die Tagesordnung und die Protokolle der Sitzungen des Managementkontrollgremiums werden den Kommissionsbediensteten über MyIntracomm zugänglich gemacht.

¹⁰ Im Einklang mit der Mitteilung an die Kommission „Synergien und Effizienzgewinne bei der Kommission – Neue Arbeitsmethoden“ (SEC(2016) 170).

Artikel 8
Berichterstattung an das Kollegium

1. Das Managementkontrollgremium untersteht dem Präsidenten und dem/den für Haushalt, Personal und Verwaltung zuständigen Kommissionsmitglied(ern).
2. Es erstellt einen Jahresbericht für das Kollegium. Darüber hinaus wird das Kollegium immer dann, wenn der Präsident dies beschließt, über die Arbeit des Managementkontrollgremiums informiert.

Artikel 9
Bezugnahmen auf den Lenkungsausschuss für Informationssicherheit

1. Die Aufgaben, die dem Lenkungsausschuss für Informationssicherheit durch den Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission übertragen wurden, werden von dem in Artikel 5 genannten Informationstechnik- und Cybersicherheitsbeirat wahrgenommen.
2. Bezugnahmen auf den Lenkungsausschuss für Informationssicherheit sind als Bezugnahmen auf den Informationstechnik- und Cybersicherheitsbeirat zu verstehen.

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den 21.11.2018

Für die Kommission

Der Präsident